Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 61.62

Datum: -9. SEP. 2022

Lastenräder als Teil des Dresdner Mobilitätsangebotes
AF2522/22

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung Ihrer Anfrage besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Nach der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelten Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt"; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28 ist „Ein konkreter Lebenssachverhalt ... dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein." Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Auch daran fehlt es bei Ihren Fragen, die vielmehr allgemein auf Planungsabsichten bezüglich Stellplätzen für Lastenfahrräder gerichtet sind. Regelmäßig erfüllen allgemeine Anfragen zu Planungsständen oder Planungsabsichten nicht die genannten Anforderungen an eine „einzelne Angelegenheit" bzw. einen „konkreten Lebenssachverhalt" im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich die entsprechenden Fragen - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Über Social Media erreichten mich Fragen, ob und inwiefern die Stadt Dresden Lastenfahrräder in ihrem Mobilitätskonzept berücksichtigt. Diese möchte ich ohne große Vorrede an Sie stellen:

1. **Plant die Stadt Dresden öffentliche Parkplätze für Lastenfahrräder? Falls ja, bis wann sollen wie viele Stellplätze geschaffen werden und wo sind diese vorgesehen? Falls nein, wie sind Lastenräder im täglichen Straßenverkehr abzustellen?"**

Das Straßen- und Tiefbauamt prüft bei der Planung von Radabstellanlagen auch Möglichkeiten für Lastenräder. Ortskonkret ist dies aber immer vom zur Verfügung stehenden Platz abhängig. Ziel ist es, ab 2023 diesbezügliche Abstellplätze mit einzurichten. Für das geplante Fahrradparkhaus am Bahnhof Neustadt sind Abstellanlagen für Lastenräder vorgesehen.

(E-) Lastenfahrräder sind in Deutschland als Pedelec-Art nach § 1 Absatz 3 StVG rechtlich regulären Fahrrädern gleichgestellt und gelten nicht als Kraftfahrzeuge. Das Parken und Halten auf Gehwegen ist ebenso zugelassen wie im Bereich von Ladezonen zum Be- und Entladen.

2. **„Gibt es konkrete Pläne, Lastenfahrräder in das Verleihsystem der MOBI-Kampagne aufzunehmen? Falls ja, bis wann sollen wie viele Lastenräder im Stadtgebiet zur Verfügung stehen? Falls nein, mit welcher Begründung?"**

Die Integration eines Lastenradverleihsystems in die Submarke MOBI der DVB AG als systemischen Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs wurde bereits untersucht. Konkrete Planungen zur Erweiterung der MOBI-Produkte sind jedoch stark abhängig von finanziellen und personellen Ressourcen.

Derzeit ist hierfür keine Finanzierung vorgesehen, da der Fokus auf die Erweiterung des klassischen Radverleihsystems MOBIbike liegt. Ungeachtet dessen wird jedoch versucht, im Rahmen von Förderprojekten eine finanzielle Untersetzung für einen Pilotbetrieb zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Dirk Hilbert